

Botschaft zur Prämienverbilligung 2008 mit Nachträgen zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz sowie zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

vom 16. Oktober 2007

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Prämienverbilligung 2008 mit den entsprechenden Nachträgen zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz und zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz mit dem Antrag darauf einzutreten.

Sarnen, 16. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Hofer

Landschreiber: Urs Wallimann

1. Ausgangslage

Grundlage für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) durch die Kantone ist Art. 65 ff. des Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10). Der kantonale Vollzug ist im Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (GDB 851.1) sowie in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (GDB 851.11) geregelt.

Auf das Jahr 2008 stehen folgende wesentliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die IPV an:

- Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA),
- Revision des kantonalen Steuergesetzes mit Einführung der „Flat Rate Tax“ und eines neuen Sozialabzugs für die Steuerberechnung gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. e Entwurf StG.

Beide Änderungen stehen in Wechselwirkung zur IPV und sind daher für die Festlegung der Grundlagen für die Gewährung der IPV ab 2008 wesentlich.

2. Vollzug IPV bis und mit Jahr 2007

Für die Berechnung der IPV wurde bisher jährlich der Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens festgelegt, bis zu welchem die Krankenkassenprämien durch die Kantonseinschweren und Kantonseinschwerer selber getragen werden mussten (Art. 2 Einführungsgesetz zum KVG). Darüber hinausgehende Prämienbeiträge wurden durch individuelle Prämienverbilligungen vom Kanton übernommen. Grundlagen für die Berechnung bildeten dabei die zur Verfügung stehenden Prämienverbilligungsbeiträge des Bundes und des Kantons sowie die kantonalen Durchschnittsprämien.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche IPV-Beiträge in den letzten Jahren ausbezahlt wurden:

Bezugsjahr	Bevölkerung OW	Prozentsatz Eigenleistung	Anzahl IPV-berechtigte Personen	Anteil der berechtigten Personen in Prozent	*Total in Mio. Franken	Davon Beitrag Kanton in Mio. Franken
2001	32 491	6,5	16 343	50,3	14,3	1,7
2002	33 326	6,5	17 952	53,9	15,3	1,6
2003	33 540	7,0	17 412	51,9	15,4	1,6
2004	33 505	6,5	18 386	54,9	15,6	1,2
2005	33 535	7,0	17 892	53,3	15,9	1,3
2006	34 042	7,0	18 724	55,0	16,8	1,3

*ohne Übertrag aus Vorjahr

Der Selbstbehalt für das Jahr 2007 wurde auf 7,25 Prozent festgelegt und für die IPV stehen im 2007 insgesamt 17,6 Millionen Franken zur Verfügung (davon Anteil Bund 16,3 Millionen Franken und Anteil Kanton 1,3 Millionen Franken).

Nach der geltenden kantonalen Gesetzgebung besteht Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn die Durchschnittsprämien der Obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung (OKP) den festgelegten Prozentsatz (Eigenleistung) des anrechenbaren Einkommens übersteigen.

Bis im Jahr 2007 wurden die jährlichen Beiträge des Bundes für die IPV der Kantone unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Finanzlage des Bundes für jeweils vier Jahre festgesetzt. Der Bundesrat setzte die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung und Finanzkraft sowie der Anzahl der Versicherten fest. Der Bundesrat bestimmte nach der Finanzkraft der Kantone, in welchem Mass diese den Bundesbeitrag aus eigenen Mitteln mindestens aufzustocken hatten. Der Gesamtbeitrag, den die Kantone zu leisten hatten, musste mindestens der Hälfte des gesamten Bundesbeitrags entsprechen. Ein Kanton durfte den von ihm zu übernehmenden Beitrag um höchstens 50 Prozent kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt war. Der Beitrag des Bundes an diesen Kanton wurde im gleichen Verhältnis gekürzt.

Der Kanton Obwalden hat seit dem Jahr 2000 den Kantonsanteil nicht mehr gekürzt und die vollen Bundesbeiträge ausgeschöpft und aus eigenen Mitteln entsprechend ergänzt. Dieses Vorgehen wurde damit begründet, dass die Finanzkraft des Kantons zwischenzeitlich auf den tiefstmöglichen Stand von 30 Punkten gesunken war. Mit einem verhältnismässig tiefen Kantonsanteil konnten so immer höhere Bundesbeiträge ausgelöst werden. Dieser immer grössere Gesamtbeitrag kam der Bevölkerung in einem spürbaren Mass zu gute.

3. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

3.1 Änderung der Bemessungsgrundlagen

Mit der NFA wird auch die Finanzierung der Prämienverbilligung der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zwischen Bund und Kantonen neu geregelt. Der Bund gewährt den Kantonen weiterhin Beiträge, mit denen sie den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Prämie verbilligen (Art. 65 KVG). Im Rahmen der NFA wurde das KVG dahingehend geändert, dass sich der Bund an einem Viertel der Bruttokosten der OKP für 30 Prozent der Versicherten beteiligt. Somit wird der Bundesbeitrag 7,5 Prozent der Bruttokosten der OKP entsprechen (25 Prozent x 30 Prozent = 7,5 Prozent). Die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag werden nur noch auf-

grund der Wohnbevölkerung und der Anzahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger festgesetzt (nicht mehr wie bisher nach der Finanzkraft). Jeder Kanton wird den Bundesbeitrag soweit ergänzen müssen, dass die individuelle Prämienverbilligung nach KVG gewährleistet ist.

3.2 Auswirkungen auf Obwalden

Mit der NFA kann der Kanton Obwalden für das Jahr 2008 nur noch mit einem Bundesbeitrag für die IPV in der Höhe von 6,9 Millionen Franken rechnen, somit rund 9,4 Millionen Franken weniger als noch für 2007. Ein Ziel der NFA ist es, die Aufgaben zwischen Bund und Kantonen zu entflechten und den Kantonen mehr Handlungsspielraum bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben. Der Kanton erhält für die Erfüllung verschiedener Aufgaben weiterhin zweckgebundene Bundesbeiträge (wie z.B. für die IPV) und andererseits Bundesbeiträge im Sinne von freien Mittel für die Erfüllung von Aufgaben, welche bisher ganz oder teilweise vom Bund finanziert wurden. Die Frage, welchen Betrag der Kanton zukünftig insgesamt für die IPV zur Verfügung stellen will, gewinnt damit an Bedeutung.

4. Nachtrag zum Steuergesetz

Die Einführung der „Flat Rate Tax“ im Rahmen der Revision des Steuergesetzes erfordert aufgrund finanzieller und sozialpolitischer Überlegungen einen Korrekturmechanismus. Es wird ein neuer Sozialabzug für die Steuerberechnung eingeführt. Das führt dazu, dass das Bemessungssystem in der IPV überprüft werden muss. Alle Steuerpflichtigen haben ein um diesen Sozialabzug von Fr. 10 000.– geringeres steuerbares Einkommen und damit auch ein um diesen Betrag geringeres anrechenbares Einkommen für die Berechnung der IPV. Welche Auswirkungen das auf die IPV-Beiträge hat, wird in der Modellrechnung gemäss Ziff. 6.1 dieses Berichts aufgezeigt.

5. Strategische Ziele des Regierungsrats

5.1 IPV-Beitrag 2008

Der Kanton hat in den letzten Jahren den Bundesbeitrag für die IPV um jeweils rund 1,3 Millionen Franken pro Jahr aus eigenen Mitteln ergänzt. Wenn man für die IPV im Jahr 2008 gleich viele Mittel zur Verfügung stellen wollte wie im Jahr 2007 (17,9 Millionen Franken), müsste der Kanton seinen eigenen Beitrag von bisher 1,3 Millionen Franken auf 11 Millionen Franken erhöhen.

Aus finanzpolitischen Überlegungen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Kanton nach der Kürzung der Bundesbeiträge durch die NFA ab 2008 seinen eigenen Beitrag von bisher 1,3 Millionen Franken auf 7 bis 7,8 Millionen Franken erhöht und somit für die IPV im 2008 insgesamt 13,9 bis 14,7 Millionen Franken zur Verfügung stehen sollen. Im Staatsvoranschlag 2008 sind 13,9 Millionen Franken als Bundes- und Kantonsbeitrag vorgesehen.

5.2 Anzahl IPV-Bezüger

Der Anteil der Bevölkerung, welcher heute IPV erhält, liegt im schweizerischen Durchschnitt bei rund 29 Prozent und im Kanton Obwalden bei rund 56 Prozent (Zahlen 2006, Quelle BFS, Stand 30. August 2007). Der Kanton liegt damit bei der Bezügerquote an erster Stelle.

Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass das Durchschnittseinkommen im Kanton Obwalden weit unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt, ist es fraglich, ob eine IPV-Bezügerquote von 56 Prozent sinnvoll und richtig ist. Das heutige System mit einem fixen Selbstbehalt für alle ist im Vollzug zwar einfach und rationell, kann aber auch dazu führen, dass bis in relativ hohe Einkommenskategorien IPV-Gelder verteilt werden. Massgeblich beeinflusst wurde dies auch von der Höhe der für die IPV zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Der Regierungsrat verfolgt das Ziel, dass die zur Verfügung ste-

henden IPV nur noch an die unteren und Teile der mittleren Einkommen ausgerichtet werden. Dieses Ziel soll durch eine gezielte Kürzung und Umverteilung der Mittel erreicht werden.

5.3 Nettobetrachtung

Das IPV-System basiert auf den Steuerfaktoren. Es besteht damit eine direkte Wechselwirkung, wenn beim Steuersystem etwas verändert wird. Der Regierungsrat will diese beiden Systeme besser und gerechter aufeinander abstimmen, indem er bei der Festlegung der künftigen Rahmenbedingungen für die IPV eine „Nettobetrachtung“ anstellt.

Durch die Kürzung der insgesamt für die IPV zur Verfügung stehenden Mittel erhalten künftig Personen in wirtschaftlich besseren Verhältnissen keine IPV mehr oder weniger. Diese Personen werden im Gegenzug aber steuerlich stärker entlastet und profitieren somit im Sinne einer Nettobetrachtung zusätzlich. Die Steuerentlastung ist bei ihnen höher als der Verlust der IPV-Beiträge. Gleichzeitig sollen Personen in finanziell bescheidenen Verhältnissen mehr IPV erhalten. Auch wenn sie weniger IPV erhalten, werden sie im Sinne der Nettobetrachtung „Gewinner“ sein, da ihr Verlust von IPV-Beiträgen durch die gleichzeitige Steuerentlastung ebenfalls ausgeglichen wird.

Erklärtes Ziel des Regierungsrats ist es, dass in der Nettobetrachtung der Steuerbelastung und IPV-Beiträge alle einen Positivsaldo haben und letztlich finanziell entlastet werden.

6. Einfaches Prozentmodell (heutiges System)

Das InformatikLeistungsZentrum Obwalden – Nidwalden (ILZ) hat im Auftrag des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements verschiedene Modellrechnungen und Hochrechnungen für die Prämienverbilligung 2008 vorgenommen. Die Berechnungen basieren auf den folgenden definitiven kantonalen Durchschnittsprämien 2008 für den Kanton Obwalden:

	Fr. pro Monat	Fr. pro Jahr
Erwachsene	232.–	2 784.–
Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre)	185.–	2 220.–
Kinder	57.–	684.–

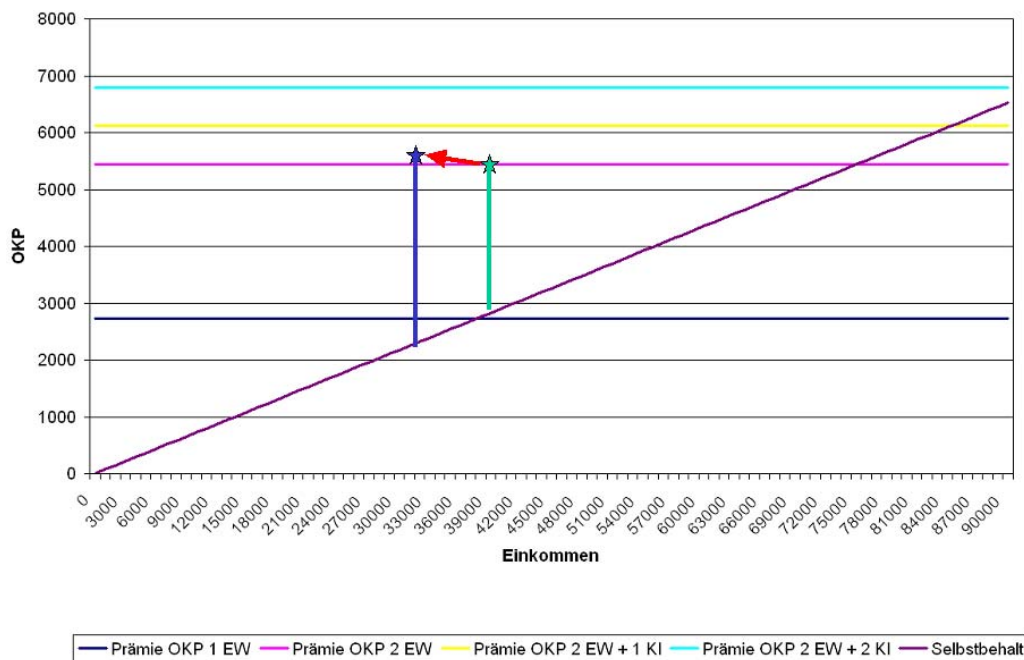
Die Prämienerrhöhung im Kanton Obwalden beträgt damit gegenüber dem Vorjahr bei Erwachsenen + 2,3 Prozent (CH 0,5 Prozent), bei jungen Erwachsenen + 2,8 Prozent (CH 0,7 Prozent) und bei Kindern + 1,6 Prozent (CH – 0,6 Prozent). Auch wenn der Prämienanstieg damit höher ist als im schweizerischen Durchschnitt, gehört der Kanton Obwalden erfreulicherweise auch im 2008 nach wie vor zu den Kantonen mit den tiefsten Durchschnittsprämien. Nur die Kantone Nidwalden und Appenzell Innerrhoden haben noch tiefere Durchschnittsprämien. Die prozentual überdurchschnittliche Prämiensteigerung im Kanton Obwalden ergibt sich wegen des nach wie vor tiefen Prämienniveaus im Kanton und basiert insbesondere auf einer überdurchschnittlichen Kostenentwicklung in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), welche zurückzuführen ist auf den Tarifwechsel auf APDRG (All Patient Diagnosis Related Groups) sowie eine Mengenausweitung im ambulanten und stationären Bereich.

6.1 Einfaches Prozentmodell ohne Aufrechnung Sozialabzug für Steuerberechnung

Das einfache Prozentmodell entspricht dem Modell, welches seit dem Jahr 2000 verwendet wird. Es zeichnet sich dadurch aus, dass für die Berechnung des Selbstbehalts ein fixer, d.h. konstanter Prozentsatz bestimmt wird. Seit dem Jahr 2007 wird aufgrund der Bundesvorgabe für sämtliche Kinder (Alter bis 18) sowie sämtliche jugendlichen Erwachsenen in Erstausbildung (Alter 19 bis 25), sofern das anrechenbare Einkommen in der Prämienverbilligung nicht höher als Fr. 50 000.– ist, 50 Prozent der Bundesrichtprämie fix, unabhängig vom Selbstbehalt, ausbezahlt.

Mit der Einführung der „Flat Rate Tax“ und dem zusätzlichen Sozialabzug für die Steuerberechnung gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. e Entwurf StG gilt es zu beachten, dass bei sämtlichen Steuerpflichtigen das steuerbare Einkommen um diesen Betrag (Fr. 10 000.–) reduziert wird. Damit wird automatisch auch das anrechenbare Einkommen für die Berechnung der IPV reduziert.

Folgende Grafik verdeutlicht die Entwicklung:



Die 2007 ausbezahlte Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Prämie der OKP und dem Selbstbehalt (grüne Linie). Wird nun das anrechenbare Einkommen um Fr. 10 000.– gesenkt (nach links verschoben) und zugleich noch die OKP-Prämie erhöht (roter Pfeil), so erhält bei gleichbleibendem Selbstbehalt automatisch jeder Bezüger mehr Prämienverbilligung (senkrechte blaue Linie).

Belässt man das Berechnungsmodell der Prämienverbilligung auf dem System des Jahres 2007, unter Berücksichtigung der neuen Durchschnittsprämien 2008, d.h. man ändert den Selbstbehalt von heute 7,25 Prozent nicht, würde dies ein Prämienverbilligungsbudget von rund 22,5 Millionen Franken bedeuten. Ein solches Vorgehen würde die finanziellen Möglichkeiten des Kantons bei Weitem übersteigen.

6.2 Einfaches Prozentmodell mit Aufrechnung Sozialabzug für Steuerberechnung

Die unter Ziff. 6.1 aufgezeigte Möglichkeit kann dahingehend weiterentwickelt werden, dass der neue Sozialabzug für die Steuerberechnung neu für die Berechnung der Prämienverbilligungsberechtigung wieder aufgerechnet wird. Dies müsste mit einer Ergänzung von Art. 7 V EG KVG erfolgen.

Mit einem Prämienverbilligungsbudget von 13,9 Millionen Franken und den gegenüber 2007 höheren kantonalen Durchschnittsprämien 2008 ergäbe sich für das heutige System mit Aufrechnung des Sozialabzugs für die Steuerberechnung ein fixer Selbstbehalt von 9,75 Prozent. Ein solches Vorgehen würde dazu führen, dass die Prämienverbilligung noch für rund 40 Prozent der Bevölkerung ausbezahlt werden würde. Richtigerweise wären höhere Einkommen (Alleinstehende ab etwa Fr. 60 000.–, Verheiratete mit Kindern ab Fr. 80 000.–) nicht mehr prämienverbilligungsberechtigt. Betrachtet man die Auswirkungen im saldomässigen Zusammenspiel mit der Veränderung der Steuergesetzgebung, zeigt sich aber, dass beispielsweise gerade bei Alleinerziehenden mit zwei Kindern bereits ab Fr. 20 000.– steuerbarem Einkommen ein Negativsaldo resultieren würde.

Es zeigt sich somit, dass auch mit dieser Berechnung (Aufrechnung des Sozialabzugs für die Steuerberechnung) das Ziel des Regierungsrats „saldopositive Wirkung“ zu erreichen, nicht in allen Fällen erreicht werden kann.

6.3 Schlussfolgerung

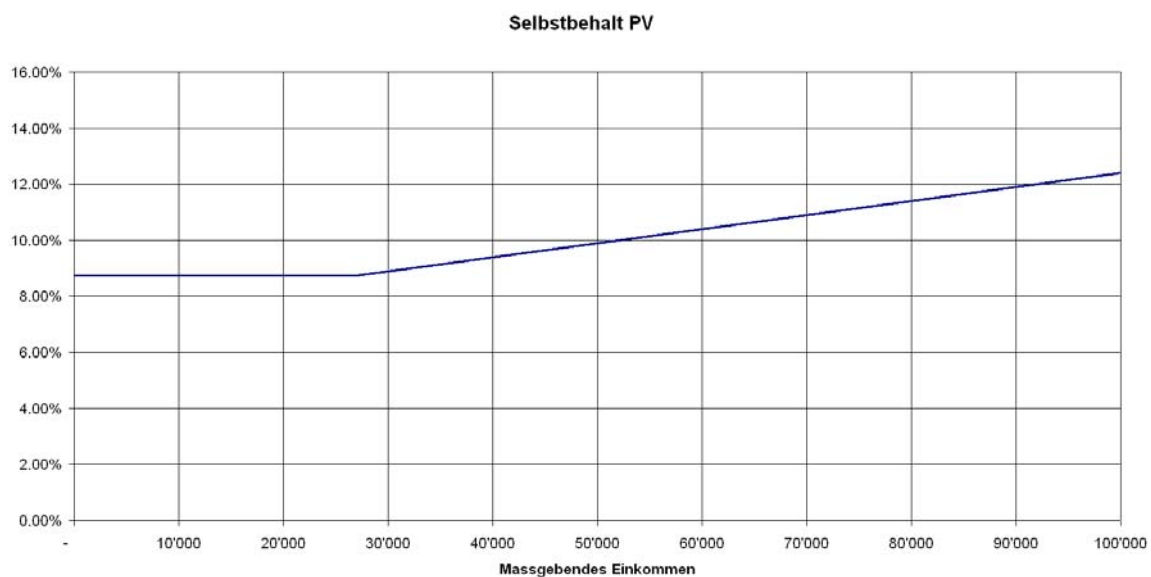
Mit der NFA und den Änderungen der Steuergesetzgebung mit Einführung eines neuen Sozialabzugs für die Steuerberechnung hat sich die Ausgangslage für die IPV entscheidend verändert. Das bisherige einfache Prozentmodell ist nicht mehr geeignet, diesen veränderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

7. Linear progressives Modell

7.1 Modellbeschreibung

Es wurde nach einem neuen Berechnungsmodell für die IPV gesucht, welches einerseits die sozial-, familien- und finanzpolitischen Zielsetzungen erfüllen kann und im Vollzug gleichzeitig einfach und praktikabel bleibt.

Die Lösung wurde in einem linear progressiven Modell gefunden. Anstelle eines fixen Prozentsatzes für den Selbstbehalt tritt dabei eine Tariftabelle, mit der die Bestimmung des Prozentwertes für den Selbstbehalt vorgenommen werden kann. Dieser Tarif kann mit dem Tarifsystem in der Steuergesetzgebung 2007 verglichen werden. Bis zu einem bestimmten Einkommen gilt ein fixer Selbstbehalt (linear) und danach steigt der Selbstbehalt progressiv an. Grafisch lässt sich das Modell folgendermassen darstellen¹:



Damit die IPV-Beiträge sozialpolitisch zielgerichtet verteilt werden können, erfolgt bis zu einem anrechenbaren IPV-Einkommen von Fr. 27 000.– kein progressiver Anstieg des Selbstbezalts sondern der Selbstbehalt bleibt fix bei einem bestimmten Prozentsatz. Erst ab einem anrechenbaren IPV-Einkommen über Fr. 27 000.– steigt der Selbstbehalt progressiv an.

¹ Parameter des Berechnungsbeispiels: Für die ersten Fr. 27 000.– Selbstbehalt von 8,75 Prozent, dann pro weitere Fr. 100.– plus 0,05 Promille

7.2 Datengrundlagen für die Hochrechnung

Steuerdatengrundlagen

Für die Hochrechnung bzw. Budgetberechnungen für die Prämienverbilligung 2008 wurden die aktuell verfügbaren Daten der Steuerveranlagungen mit Stand vom 21. September 2007 verwendet. Anschliessend wurde für sämtliche Steuerpflichtigen mit Stichtag 1. Januar 2008 ein simulierter Prämienverbilligungslauf vorgenommen. Bei der Beurteilung der Zahlen ist somit zu berücksichtigen, dass die Veränderungen im Bereich der Wohnbevölkerung einzukalkulieren sind. Statistisch ergeben sich folgende Eckdaten:

Anzahl Steuerverfügungen:	19 236
Datengrundlage STE vor 2004	3
Datengrundlage STE 2004	5
Datengrundlage STE 2005	9 772
Datengrundlage STE 2006	7 381
Datengrundlage STE 2007	1 353
Keine Daten STE	722
Anzahl Erwachsene (über 25 Jahre)	22 594
Anzahl Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre)	2 950
Anzahl Junge Erwachsene in Ausbildung	119
Anzahl Kinder	6 393
Insgesamt Personen	32 056

Die in der Datengrundlage enthaltenen Steuerverfügungen verteilen sich wie folgt auf die bekannten Haushaltskategorien:

Anzahl Kinder	0	1	2	3	4	5	6	Insgesamt
Alleinstehend	11 310	817	176	38	2			12 343
Ehepaar	4 162	992	1 245	372	108	12	2	6 893
Insgesamt	15 472	1 809	1 421	410	110	12	2	19 236

Steuerveranlagung 2005 im Vergleich zu 2008

Bei den Grundlagendaten für die Berechnung des steuerbaren Einkommens fand oder finden zwischen 2005 bis 2008 Veränderungen statt, wesentlich ist dabei insbesondere die Einführung des neuen Sozialabzugs für die Steuerberechnung. Weitere Veränderungen betreffen beispielsweise den Steuertarif und die Erhöhung des Abzugs für die Säule 3a.

Grundsätzlicher Budgetbedarf der Ergänzungsleistungs- und SozialhilfebezügerInnen, Annahme Quellensteuerberechtigte

Ergänzungsleistungs- und SozialhilfebezügerInnen haben Anspruch auf die volle Prämienverbilligung. Aufgrund der heute bekannten Daten sind somit folgende Prämienverbilligungen zu bezahlen:

Veranlagungsart	EW	JEW	KI	Insgesamt	Anzahl Verfügungen	Finanzbedarf in Franken
Sozialhilfebezüger	132	31	95	258	152	501 288
EL-Bezüger	811	31	51	893	757	2 361 528
Insgesamt	943	62	146	1 151	909	2 862 816

Unter der Berücksichtigung, dass für die Quellensteuerpflichtigen anhand der vergangenen Jahre mit einem Finanzbedarf von rund Fr. 250 000.– zu rechnen ist, sind somit insgesamt rund 3,11 Millionen Franken für diese Kategorien zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag fliesst nicht direkt in die Hochrechnungen ein, wird aber bei der Ermittlung des Finanzbedarfs entsprechend berücksichtigt.

Unsicherheitsfaktor Steuerveranlagungen ohne Zahlen

Wie bei den Datengrundlagen betreffend Steuerveranlagungen aufgezeigt, existieren 722 Verfügungen bei denen keine Steuerveranlagungsdaten verfügbar sind. Es handelt sich dabei um bezugsberechtigte Neuzuzüger sowie Personen, welche 18-jährig werden und Personen, bei denen der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin verstorben ist. Dies erzeugt ein potenzielles Prämienverbilligungsvolumen von rund einer Million Franken. Da davon auszugehen ist, dass von diesen Verfügungen höchstens 50 Prozent ausbezahlt werden, wird in den Budgetberechnungen jeweils eine Korrektur von rund 0,5 Millionen Franken vorgenommen.

Kantonale Durchschnittsprämien

Massgebend für die Hochrechnungen sind die kantonalen Durchschnittsprämien 2008 gemäss Ziff. 6 dieses Berichts.

7.3 Finanzbedarf für positive Nettobetrachtung

Aus finanzpolitischen Gründen muss auch beim linear progressiven Modell der Sozialabzug für die Steuerberechnung wieder vollumfänglich aufgerechnet werden. Eine nur teilweise Aufrechnung würde den notwendigen Finanzbedarf für die Prämienverbilligung wesentlich erhöhen.

Bei ersten Modellrechnungen im September 2007 wurde mit einem Prämienverbilligungsbudget von 13,9 Millionen Franken gerechnet. Dies ergab in der Nettobetrachtung von Steuerbelastung und Prämienverbilligung einen positiven Saldo für alle Haushalts- und Einkommenskategorien. Der Selbstbehalt liegt für die anrechenbaren Einkommen bis Fr. 27 000.– bei 8,75 Prozent und pro weitere Fr. 100.– bei plus 0,05 Promille.

Die Hochrechnung 2008 vom Oktober 2007, welche sich auf die aktuellsten Daten stützt, ergab indessen, dass mit einem Budget von 13,9 Millionen Franken für die Prämienverbilligungen das Ziel eines positiven Saldos in der Nettobetrachtung nicht erreicht werden kann. Der Grund liegt in den Veränderungen, welche bei den ersten Modellrechnungen noch nicht berücksichtigt worden waren. Das heisst, dass die gleiche Geldmenge für mehr Personen reichen muss. Ein weiterer Grund liegt in den Veränderungen bei den Steuerdatengrundlagen.

Berechnungen mit unterschiedlichen Prozentsätzen und Progressionen bestätigten, dass bei einem Prämienverbilligungsbudget von 13,9 Millionen ein Negativsaldo resultiert. Diese Lösung entspricht nicht der strategischen Zielsetzung des Regierungsrats, wonach in der Gesamtbetrachtung alle zu den „Gewinnern“ gehören sollen.

Um einen positiven Saldo in der Nettobetrachtung erreichen zu können, sind für die Prämienverbilligung rund 14,7 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen. Der Selbstbehalt bis zu einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 27 000.– ist dabei auf 8,75 Prozent und die Progression pro Fr. 100.– auf 0,05 Promille festzulegen. Die entsprechenden Detailzahlen zur Nettobetrachtung sind in der Beilage ersichtlich.

Der Finanzbedarf sieht im Detail folgendermassen aus:

	Betrag in Franken
Ordentliche IPV	12 131 589
Bezüger von Sozialhilfe	501 288
Bezüger von Ergänzungsleistungen	2 361 528
Quellensteuerpflichtige	250 000
Insgesamt	15 244 405
Korrektur Fälle ohne Steuerzahlen	– 518 874
Insgesamt	14 725 531

Es handelt sich vorliegend um eine eher vorsichtige Berechnung für den Finanzbedarf. Bei der Korrektur der Fälle ohne Steuerzahlen (722 Fälle) wurde davon ausgegangen, dass rund die Hälfte prämienvverbilligungsberechtigt sein wird. Da die Bezügerquote gemäss Hochrechnung bei rund 38,5 Prozent der Bevölkerung liegt, kann davon ausgegangen werden, dass der Korrekturbetrag etwas höher sein könnte und der Finanzbedarf in etwa bei 14,6 Millionen Franken liegen wird.

7.4 Prämienvverbilligung 2008

Die Eckwerte für die Prämienvverbilligung 2008 sehen wie somit folgt aus:

- Budget: 14,7 Millionen Franken
- Selbstbehalt bis anrechenbares Einkommen Fr. 27 000.–: 8,75 Prozent
- Progression pro weitere Fr. 100.–: 0,05 Promille

Die mit diesen Eckwerten durchgeführte Hochrechnung führt zu folgenden Ergebnissen:

7.4.1 Verteilung nach Personenkategorien

Die Prämienvverbilligungsverfügungen verteilen sich wie folgt auf die Personenkategorien:

Daten	Anzahl
Erwachsene	6 733
Junge Erwachsene	2 287
Junge Erwachsene in Ausbildung	117
Kinder	3 800
Insgesamt	12 937

Mit rund 13 500 IPV-Berechtigten (inkl. EL, Sozialhilfe, QST) ergibt sich eine Bezügerquote von rund 38,5 Prozent der Bevölkerung. Damit hätte der Kanton Obwalden im Vergleich zur übrigen Schweiz (Daten 2006) noch immer die vierthöchste Bezügerquote.

7.4.2 Verteilung mit Einkommensgrenzen

In der nachfolgenden Tabelle wird nach den Haushaltkategorien aufgezeigt, bis zu welchen maximalen anrechenbaren Einkommen Prämienvverbilligungsbeiträge ausbezahlt werden. Die Hochrechnung 2008 wird dabei mit der Modellrechnung IPV 2007 verglichen:

Haushaltkategorie	Max. anrechenbares EK IPV 2007 (in Franken)	Max. anrechenbares EK IPV 2008 (in Franken)
Alleinstehend ohne Kinder	36 100	30 100
Alleinstehend mit 2 Kindern	54 700	50 100
Ehepaar ohne Kinder	73 700	54 100
Ehepaar mit 2 Kindern	92 300	64 300

Es zeigt sich, dass im 2008 Haushaltkategorien mit höheren Einkommen schneller aus der IPV-Berechtigung herausfallen bzw. die Grenzen der maximal anrechenbaren Einkommen bis zu welchen noch IPV-Beiträge ausbezahlt werden, bei allen tiefer werden. Bei Haushaltkategorien ohne Kinder sind die Grenzen zudem tiefer als bei Haushaltkategorien mit Kindern.

7.4.3 Verteilung nach Haushaltkategorien

Aus sozial- und familienpolitischen Überlegungen besteht das Anliegen, dass Haushalte mit Kindern von der IPV stärker profitieren als Haushalte ohne Kinder.

Eine Betrachtung der Gesamtbelastung des Bruttoeinkommens bestätigt, dass Haushalte mit Kindern gegenüber Haushalten ohne Kinder besser gestellt sind bzw. weniger belastet werden.

In den nachfolgenden Beispielen werden auf der Basis von Bruttoeinkommen die steuerbaren Einkommen, die Steuerbeträge 2008, die IPV-Beiträge 2008, der entsprechende Saldo sowie die daraus resultierende Belastung des Bruttoeinkommens 2008 aufgezeigt. Es wird bei sämtlichen Vergleichen davon ausgegangen, dass kein Vermögen vorhanden ist.

Alleinstehende Person (älter als 25 Jahre):

Bruttoarbeitseinkommen	10'000	20'000	30'000	40'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000
5.05% AHV-, IV- und EO Beiträge	505	1'010	1'515	2'020	2'525	3'030	3'535	4'040	4'545
1.00% ALV-Beiträge	100	200	300	400	500	600	700	800	900
5.00% Pensionskassenbeiträge	500	1'000	1'500	2'000	2'500	3'000	3'500	4'000	4'500
3.80% Beiträge an Personenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalen	380	720	1'080	1'440	1'800	2'160	2'520	2'880	3'240
Versicherungskosten	1'700	1'700	1'700	1'700	1'700	1'700	1'700	1'700	1'700
/ Prämienverbilligung	-2'784	-2'277	-1'860	-1'008	-236	-	-	-	-
Versicherungsabzug	-	143	1'120	1'700	1'700	1'700	1'700	1'700	1'700
Abzug für Berufsauslagen									
10.00% des Nettolohnes, Max 4100 Fr.	890	1'779	2'669	3'558	4'100	4'100	4'100	4'100	4'100
Reineinkommen	8'000	15'800	22'800	30'300	38'600	47'500	56'400	65'300	74'200
Sozialabzüge									
Verheiratetenabzug (20% Reineinkommen, Min 4300, Max 10000)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Eineltermfamilien (20% Reineinkommen, Min 4300, Max 10000)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kinderabzug je Kind 4000	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kind in Ausbildung nach oblig. Schulzeit je 1600	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kind in Ausbildung mit Wohnung je 5700	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Steuerfreibetrag	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
Steuerbares Einkommen	-	5'800	12'800	20'300	28'600	37'500	46'400	55'300	64'200
Steuerbetrag 2008	-	722	1'592	2'525	3'558	4'685	5'772	6'879	7'986
Prämienverbilligung 2008	2'784	2'277	1'860	1'008	236	-	-	-	-
Saldo 2008	2'784	1'555	68	-1'517	-3'322	-4'665	-5'772	-6'879	-7'986
Belastung des Bruttoeinkommens 2008	-27.84%	-7.78%	-0.23%	3.78%	8.84%	7.78%	8.25%	8.60%	8.87%

Alleinstehende Person (älter als 25 Jahre, zwei Kinder, davon ein Kind in auswärtiger Ausbildung):

Bruttoarbeitseinkommen	10'000	20'000	30'000	40'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000
5.05% AHV-, IV- und EO Beiträge	505	1'010	1'515	2'020	2'525	3'030	3'535	4'040	4'545
1.00% ALV-Beiträge	100	200	300	400	500	600	700	800	900
5.00% Pensionskassenbeiträge	500	1'000	1'500	2'000	2'500	3'000	3'500	4'000	4'500
3.80% Beiträge an Personenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalen	380	720	1'080	1'440	1'800	2'160	2'520	2'880	3'240
Versicherungskosten	3'100	3'100	3'100	3'100	3'100	3'100	3'100	3'100	3'100
/ Prämienverbilligung	-4'152	-4'152	-4'152	-4'152	-3'636	-3'076	-2'429	-1'804	-684
Versicherungsabzug	-	-	28	388	1'264	2'184	3'100	3'100	3'100
Abzug für Berufsauslagen									
10.00% des Nettolohnes, Max 4100 Fr.	890	1'779	2'669	3'558	4'100	4'100	4'100	4'100	4'100
Reineinkommen	8'000	16'000	23'900	31'600	38'100	47'000	55'000	63'900	72'800
Sozialabzüge									
Verheiratetenabzug (20% Reineinkommen, Min 4300, Max 10000)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Eineltermfamilien (20% Reineinkommen, Min 4300, Max 10000)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2 Kinderabzug je Kind 4000	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000
1 Kind in Ausbildung nach oblig. Schulzeit je 1600	1'600	1'600	1'600	1'600	1'600	1'600	1'600	1'600	1'600
1 Kind in Ausbildung mit Wohnung je 5700	5'700	5'700	5'700	5'700	5'700	5'700	5'700	5'700	5'700
Steuerfreibetrag	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
Steuerbares Einkommen	-	-	-	-	5'900	12'300	19'700	28'600	37'500
Steuerbetrag 2008	-	-	-	-	734	1'530	2'451	3'558	4'685
Prämienverbilligung 2008	4'152	4'152	4'152	4'152	3'636	3'076	2'429	1'804	684
Saldo 2008	4'152	4'152	4'152	4'152	2'902	1'546	-22	-1'954	-3'981
Belastung des Bruttoeinkommens 2008	-41.52%	-20.78%	-13.84%	-10.38%	-5.80%	-2.58%	0.03%	2.44%	4.42%

Als Beispiel wird die Situation der alleinstehenden Person ohne Kinder mit der Situation der alleinstehenden Person mit zwei Kindern (wovon eins in einer auswärtigen Ausbildung) mit je einem Bruttoeinkommen von Fr. 50 000.– verglichen.

Das Bruttoeinkommen von Fr. 50 000.– ergibt bei der alleinstehenden Person ohne Kinder ein steuerbares Einkommen von Fr. 28 600.– Franken. Das gleiche Bruttoeinkommen führt bei einer alleinstehenden Person mit zwei Kindern zu einem steuerbaren Einkommen von nur noch Fr. 5 900.–. Die bereits vorhandenen familien- und sozialpolitischen Abzüge im Steuergesetz führen zu diesem grossen Unterschied.

Bei der alleinstehenden Person ohne Kinder ergibt sich ein Steuerbetrag von Fr. 3 558.– und ein IPV-Beitrag von Fr. 236.–. Die Gesamtbelastung des Bruttoeinkommens durch die Steuern, abzüglich IPV-Beitrag beträgt damit 6,64 Prozent.

Bei der alleinstehenden Person mit zwei Kindern beträgt die Gesamtbelastung des Bruttoeinkommens minus 5,8 Prozent, das heisst der Prämienverbilligungsbeitrag (Fr. 3 636.–) ergibt nach Abzug des Steuerbetrags (Fr. 734.–) einen positiven Saldo und die Steuerbelastung wird durch den IPV-Beitrag aufgefangen.

Ehepaar (beide älter als 25 Jahre) ohne Kind:

Bruttoarbeitseinkommen	10'000	20'000	30'000	40'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000
5.05% AHV-, IV- und EO Beiträge	505	1'010	1'515	2'020	2'525	3'030	3'535	4'040	4'545
1.00% ALV-Beiträge	100	200	300	400	500	600	700	800	900
5.00% Pensionskassenbeiträge	500	1'000	1'500	2'000	2'500	3'000	3'500	4'000	4'500
3.60% Beiträge an Personenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalen	360	720	1'080	1'440	1'800	2'160	2'520	2'880	3'240
Versicherungskosten	3'300	3'300	3'300	3'300	3'300	3'300	3'300	3'300	3'300
/ . Prämienverbilligung	-5'568	-5'420	-4'763	-4'238	-3'722	-3'148	-2'252	-1'015	-
Versicherungsabzug	-	-	-	502	1'378	2'312	3'300	3'300	3'300
Abzug für Berufsauslagen									
10.00% des Nettolohnes, Max 4100 Fr.	890	1'779	2'669	3'558	4'100	4'100	4'100	4'100	4'100
Reineinkommen	8'000	18'000	24'000	31'500	38'900	46'900	54'800	63'700	72'600
Sozialabzüge									
Verheiratetenabzug (20% Reineinkommen, Min 4300, Max 10000)	4'300	4'300	4'800	6'300	7'780	9'380	10'000	10'000	10'000
Eineltermfamilien (20% Reineinkommen, Min 4300, Max 10000)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kinderabzug je Kind 4000	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kind in Ausbildung nach oblig. Schulzeit je 1600	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kind in Ausbildung mit Wohnung je 5700	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Steuerfreibetrag	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
Steuerbares Einkommen	-	1'700	9'200	15'200	21'100	27'500	34'800	43'700	52'600
Steuerbetrag 2008	-	211	1'144	1'891	2'625	3'421	4'329	5'436	6'543
Prämienverbilligung 2008	5'568	5'420	4'763	4'238	3'722	3'148	2'252	1'015	-
Saldo 2008	5'568	5'209	3'619	2'347	1'097	-273	-2'077	-4'421	-6'543
Belastung des Bruttoeinkommens 2008	-55.68%	-26.04%	-12.06%	-5.87%	-2.19%	0.46%	2.97%	5.53%	7.27%

Ehepaar (beide älter als 25 Jahre, zwei Kinder):

Bruttoarbeitseinkommen	10'000	20'000	30'000	40'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000
5.05% AHV-, IV- und EO Beiträge	505	1'010	1'515	2'020	2'525	3'030	3'535	4'040	4'545
1.00% ALV-Beiträge	100	200	300	400	500	600	700	800	900
5.00% Pensionskassenbeiträge	500	1'000	1'500	2'000	2'500	3'000	3'500	4'000	4'500
3.60% Beiträge an Personenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalen	360	720	1'080	1'440	1'800	2'160	2'520	2'880	3'240
Versicherungskosten	4'700	4'700	4'700	4'700	4'700	4'700	4'700	4'700	4'700
/ . Prämienverbilligung	-6'936	-6'936	-6'831	-6'271	-5'746	-5'186	-4'528	-3'594	-2'457
Versicherungsabzug	-	-	-	-	754	1'674	2'682	3'986	4'700
Abzug für Berufsauslagen									
10.00% des Nettolohnes, Max 4100 Fr.	890	1'779	2'669	3'558	4'100	4'100	4'100	4'100	4'100
Reineinkommen	8'000	18'000	24'000	32'000	39'600	47'500	55'400	63'000	71'200
Sozialabzüge									
Verheiratetenabzug (20% Reineinkommen, Min 4300, Max 10000)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Eineltermfamilien (20% Reineinkommen, Min 4300, Max 10000)	4'300	4'300	4'800	6'400	7'920	9'500	10'000	10'000	10'000
2 Kinderabzug je Kind 4000	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000
0 Kind in Ausbildung nach oblig. Schulzeit je 1600	-	-	-	-	-	-	-	-	-
0 Kind in Ausbildung mit Wohnung je 5700	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Steuerfreibetrag	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
Steuerbares Einkommen	-	-	1'200	7'600	13'600	20'000	27'400	35'000	43'200
Steuerbetrag 2008	-	-	149	945	1'692	2'488	3'409	4'354	5'374
Prämienverbilligung 2008	6'936	6'936	6'831	6'271	5'746	5'186	4'528	3'594	2'457
Saldo 2008	6'936	6'936	6'682	5'326	4'054	2'698	1'119	-760	-2'917
Belastung des Bruttoeinkommens 2008	-69.36%	-34.68%	-22.27%	-13.31%	-8.11%	-4.50%	-1.60%	0.95%	3.24%

Auch der Vergleich bei den Ehepaaren mit und ohne Kindern zeigt, dass Familien mit Kindern in der Gesamtbetrachtung bezüglich Belastung des Bruttoeinkommens besser dastehen und profitieren können.

Aufgrund der Nettobetrachtung Steuern – IPV 2005 und 2008 sowie der Gesamtbetrachtung bezüglich Belastung des Bruttoeinkommens zeigt sich, dass in der IPV vorläufig keine weiteren sozial- oder familienpolitischen Massnahmen notwendig sind. Für Familien bestehen mit den vorhandenen Sozialabzügen im Steuersystem bereits Entlastungen, welche auch bei der IPV zu einem tieferen anrechenbaren Einkommen und damit höheren IPV-Beiträgen führen. Die IPV-Beiträge können mit dem neuen linear progressiven Modell effizient und zielgerichtet eingesetzt werden.

8. Schlussfolgerungen

Die Änderung der Steuergesetzgebung mit dem neuen Sozialabzug für die Steuerberechnung und der damit verbundenen Reduktion des steuerbaren Einkommens sowie die Einführung der „Flat Rate Tax“ hat eine grosse Konsequenz auf die anschliessenden Gesetzgebungen, welche auf das steuerbare Einkommen abstützen. Aus diesem Grund ist auch die Gesetzgebung für die Prämienverbilligung anzupassen. Mit der Zielsetzung des Regierungsrats saldopositive Ergebnisse in der Gesamtbetrachtung Steuern – IPV im Vergleich 2005 und 2008 zu erreichen, zeigt sich, dass dies bei einem Prämienverbilligungsbudget 2008 von 14,7 Millionen Franken nur mit einer Anpassung des Berechnungssystems für die Prämienverbilligungsberechtigung erreicht werden kann. Der neue Sozialabzug für die Steuerberechnung muss einerseits aufgerechnet werden und die Prämienverbilligung ist neu mit einem linear progressiven Modell zu berechnen. Beantragt wird ein linear progressives Modell mit einem Selbstbehalt von 8,75 Prozent bis zu einem anrechenbaren IPV-Einkommen von Fr. 27 000.– und danach plus 0,05 Promille je weitere Fr. 100.–. Nachfolgend werden in Ziff. 11 die dazu notwendigen Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen dargelegt.

9. Eigenständiger IPV-Anspruch für Personen ab 18 Jahre

Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung muss seit 1. Januar 2007 die Krankenkassenprämie aufgrund einer Bundesvorgabe um mindestens 50 Prozent verbilligt werden, sofern ihr anrechenbares Einkommen weniger als Fr. 50 000.– beträgt. Im Kanton Obwalden haben zudem alle Personen ab dem 18. Altersjahr einen eigenständigen Anspruch auf Prämienverbilligung, unabhängig davon, ob sie noch bei den Eltern wohnen, sich noch in einer Erstausbildung befinden und von den Eltern unterstützt werden oder nicht. Die eigenständige Betrachtungsweise ab dem 18. Altersjahr deckt sich mit der Steuerpflicht.

10. IPV ab 2009

Wie bereits unter Ziff. 3.1 aufgezeigt, führt die NFA zu wesentlichen Änderungen bei den Bundesbeiträgen für die IPV. Die Änderungen betreffen dabei nicht nur die Beitragshöhe, sondern auch die Grundlagen für die Beitragsberechnungen und den Termin für die Bekanntgabe der Bundesbeiträge an die Kantone. Bisher legte der Bund die Beiträge jeweils für vier Jahre fest und die Kantone wussten relativ früh im Voraus, mit welchen Beiträgen sie rechnen konnten. Neu wird der Bundesbeitrag aufgrund der Durchschnittsprämie des Auszahlungsjahres berechnet. Er kann somit erst nach der Prämiengenehmigung, d.h. in der Regel anfangs Oktober des Berechnungsjahres ermittelt werden. Deshalb wird das Bundesamt für Gesundheit die Aufteilung des Bundesbeitrags auf die Kantone für das folgende Jahr jeweils erst im Oktober veröffentlichen.

Es ist davon auszugehen, dass sich damit auch eine Verschiebung im Zeitplan bei der Vorbereitungen für die IPV 2009 ergeben werden. Wenn der Bund die Beiträge an die Kantone erst im Oktober 2008 bekannt geben wird, was eine massgebende Grundlagen für die Hochrechnungen der IPV 2009 darstellt, wird es kaum möglich sein, dem Parlament bereits an der Novembersitzung 2008 die entsprechende Botschaft vorzulegen. Es ist mit einer Verschiebung auf die Januarsitzung 2009 zu rechnen.

Es ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Ausgangslage künftig der Kantonsrat die Sozialziele grundsätzlich festlegt und der Regierungsrat den Prozentsatz des Selbstbehalts bestimmt. Im gleichen Zeitpunkt ist auch das Modell nochmals auf seine Wirksamkeit und die finanziellen Auswirkungen hin zu überprüfen.

11. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen des Einführungsgesetzes zum KVG und der Verordnung zum Einführungsgesetz zum KVG

11.1 Einführungsgesetz zum KVG

Artikel 2

Die Änderung vom bisherigen fixen Prozentmodell auf das linear progressive Modell erfordert eine Anpassung im Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (GDB 851.1).

Anstelle des bis anhin festzulegenden Prozentsatzes tritt neu ein Selbstbehalt der bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze linear verläuft und danach progressiv. Aufgrund der Hochrechnungen und auf der Basis einer Finanzvorgabe von 14,7 Millionen Franken für das Jahr 2008 soll bis zu einem Einkommen von Fr. 27 000.– ein linearer Selbstbehalt von 8,75 Prozent gelten. Danach soll der Selbstbehalt für jede weiteren Fr. 100.– um 0,05 Promille steigen.

Wie bisher wird der lineare Prozentsatz, der progressive Promillesatz und allenfalls auch die Einkommensgrenze auf der Basis der kantonalen Durchschnittsprämien und der für die IPV zur Verfügung stehenden Finanzmittel (Bundes- und Kantonsbeiträge) jährlich neu zu berechnen sein.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 bleiben unverändert und werden zu den Absätzen 3 und 4.

11.2 Verordnung zum Einführungsgesetz zum KVG

Artikel 7 Absätze 1 und 2

Die Umsetzung des linear progressiven Modells sowie die Aufrechnung des neuen Sozialabzugs für die Steuerberechnung erfordern eine Anpassung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (GDB 851.11). Der bisher fixe Prozentsatz ist zum ersten durch einen „bestimmten Selbstbehalt“ und bei den Aufrechnungen für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ist der neu eingeführte Sozialabzug für die Steuerberechnung gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. e Entwurf StG zu ergänzen.

Beilagen:

- Entwurf zu einem Nachtrag zum Einführungsgesetz KVG
- Entwurf zu einem Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz KVG
- Netto- bzw. Saldobetrachtungen Steuern – IPV 2005/2008
- Kantonale Durchschnittsprämien 2008
- PV 2006: Obwalden im Vergleich zu übrigen Schweiz, Quelle BFS, Stand 30. August 2007